Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

Stadt Leinfelden-Echterdingen;
Umgestaltung des Erlenbrunnengrabens „Erlenbrunnen II“,
Gemarkungen Leinfelden und Echterdingen

Az.: 421-661.13:ko-3945

Bekanntmachung über den Vollzug des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen beabsichtigt das Gewässer Erlenbrunnen ab dem Auslauf der verlegten Verdolung im Bereich des Baugebietes „Schelmenäcker“ neu anzulegen bzw. den begradigten, technisch ausgebauten Graben bis zum Feldwegedurchlass auf Flurstück Nr. 5306 am ehemaligen Bahndamm naturnah umzugestalten. Die vorgelegte Planung behandelt das zweite Teilstück der Umgestaltung bis zum Feldwegedurchlass am ehemaligen Bahndamm. Dieser Planungsbereich wird als „Erlenbrunnen II“ bezeichnet.

Die Umgestaltung des Erlenbrunnengrabens „Erlenbrunnen II“ stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.
Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.
Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für die Umgestaltung des Erlenbrunnengrabens „Erlenbrunnen II“ war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Maßnahme schließt sich am südöstlichen Rand der Ortslage Leinfelden an das Baugebiet „Schelmenäcker“ an. Das Gewässer Erlenbrunnen soll ab dem Auslauf der verlegten Verdolung neu angelegt bzw. der begradigte, technisch ausgebaute Graben bis zum Feldwegedurchlass auf Flurstück Nr. 5306 am ehemaligen Bahndamm naturnah umgestaltet werden.
Die Maßnahme dehnt auf ca. 390 lfm Bachabschnitt Bestand (naturnaher Umbau) aus. Größe der Maßnahmenfläche beträgt ca. 0,8 ha.
Temporär für die Dauer der Bauphase in Anspruch genommen wird eine Fläche von ca. 3.500 m² für Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Baumaterialien, Bodenbereitstellung, notwendige Baustraßen usw.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die naturnahe Umgestaltung des Gewässerabschnitts Erlenbrunnen II ist die konsequente Fortführung der Umgestaltung des bereits genehmigten Abschnitts Erlenbrunnen I (Plangenehmigung des Landratsamtes Esslingen vom 29.03.2016, Az.: 421-661.13/IV-1557 2016/67). Sowohl allein betrachtet, also auch im Zusammenwirken, tragen die beiden Vorhaben zu einer erheblichen Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers und zur nachhaltigen Gewässerentwicklung entsprechend § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hier wird auf die Ausführungen zu 1.1, 2.1 und 2.2 verwiesen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bei der Realisierung des Vorhabens fällt Abbruchmaterial aus den bestehenden technischen Ufersicherungen wie z. B. Beton und Steine an, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Bodenaushub wird weitestgehend bei der Baumaßnahme wiederverwertet. Überschüssiges Bodenmaterial der Wiederverwertung im Umfeld der Maßnahme zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Umweltverschmutzungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine erhöhte Lärmbelästigung zu erwarten, diese sind jedoch nur temporär und nicht dauerhaft.
Im Gewässer Erlenbrunnen sind nur geringe Trübungen zu erwarten sowie nur temporär und zeitlich begrenzt für die Dauer der Aushubarbeiten beim Bau in der fließenden Welle. Es ist keine Wasserhaltung vorgesehen und auch nicht erforderlich (abschnittsweiser Bau).

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Nicht kalkulierbare Hochwasserereignisse während der Bauzeit können zur Erosion von temporär ungesicherten Böschungen und damit zu kurzzeitigen Gewässertrübungen führen. Diese wären jedoch als nicht schädlich einzustufen und treten auch bei natürlichen Erosionsprozessen auf.
Durch den Klimawandel ist zudem mit einer erhöhten Häufigkeit von Hochwasserereignissen zu rechnen. Dieser Umstand wurde bei der durchgeführten Gewässerplanung in der Wasserspiegellagenberechnung berücksichtigt. Die Planung hat zudem positive Auswirkungen auf die Retentionsfunktion des Gewässers durch die Aufweitung des Gewässerprofils und den Einbau von Verengungen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen- und Ackerflächen) sind Bestandteil des gesetzlich ausgewiesenen Gewässerrandstreifens nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und sind im Außenbereich beidseitig 10 m breit ab Böschungsoberkante.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Fläche
Die in Anspruch genommene Fläche ist im Bestand als Feldweg, Acker und Grünland/Wiese genutzt.
Die temporär während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen für Baustelleneinrichtung, Baustraße, usw. werden nach der Fertigstellung der Maßnahme durch geeignete Maßnahmen (Tiefenlockerung der Böden, angemessene Bodenbearbeitung, spezielle Ansaaten und Pflege/Mahd usw.) wieder in ihren ursprünglichen Zustand (Wiese, Wiesenweg) zurückversetzt bzw. rekultiviert.

Boden
Das Planungsgebiet liegt im lößlehmgeprägten Filderlehm. Die ermittelten Bodenarten sind durchweg den Lehmschluffen zuzuordnen. Belastungen der Böden wurden in labortechnischen Untersuchungen nicht festgestellt.

Wasser
Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in das Grundwasser. Es sind ausschließlich positive Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Arten und Biotope und biologische Vielfalt
Positive Auswirkungen des naturnahen Umbaus durch erhöhte Biotopdiversität und Strukturvielfalt und somit positive Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Boden:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Landschaft:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Wasser:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Arten und Biotope:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Biologische Vielfalt:	Keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 09.11.2018